GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der Altenburghalle Sinzheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 20. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sinzheim erhebt für die Überlassung der Altenburghalle Sinzheim gemäß § 9 der Benutzungsordnung für die Altenburghalle eine Benutzungsgebühr.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Trainings- und Übungsbetrieb

Für die Benutzung der Altenburghalle werden je Hallenhälfte nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) örtliche Vereine	je Stunde je angefangene Viertelstunde	6,00 € 1,50 €
b) sonstige Nutzer	je Stunde je angefangene Viertelstunde	18,00 € 4,50 €

(2) Sportveranstaltungen

Für die Benutzung der Altenburghalle für Sportveranstaltungen werden je Veranstaltungstag die nachfolgend aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben.

Bei mehreren Tagen erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die örtlichen Vereine zahlen für den zweiten und jeden weiteren Tag die Hälfte der Benutzungsgebühr.

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben.

Auf- und Abbautage werden nicht berechnet.

a) örtliche Vereine	je Hallenhälfte Gesamthalle	45,00 € 90,00 €
b) sonstige Nutzer	je Hallenhälfte Gesamthalle	90,00 € 180.00 €

(3) Nichtsportliche Veranstaltungen

Nichtsportliche Veranstaltungen sind nur im Einzelfall als Ausnahme zulässig. Je Veranstaltungstag werden die nachfolgend aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben. Bei mehreren Tagen erhöht sich die Gebühr entsprechend.

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben.

Auf- und Abbautage werden berechnet.

a) örtliche Vereine	je Hallenhälfte Gesamthalle	100,00 € 200,00 €
b) sonstige Nutzer	je Hallenhälfte Gesamthalle	150,00 € 300,00 €

- (4) Für Verbands-, Pokal-, Freundschaftsspiele u. ä. wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Benutzungsgebühren nach Abs. 1, 2 und 3 jeweils enthalten.

§ 3 Kostenersätze

- (1) Fehlende bzw. zu Bruch gegangene Inventargegenstände werden in Rechnung gestellt.
- (2) Werden die Räumlichkeiten nicht in sauberem Zustand verlassen, werden die anfallenden Kosten für die Reinigung, die die Gemeinde ersatzweise vornimmt, in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenermäßigungen und Befreiungen

- (1) Zur Förderung der Jugend wird bei einer Benutzung durch die örtliche Jugend auf die Entrichtung einer Benutzungsgebühr verzichtet. Dasselbe gilt für die Benutzung durch Senioren und Behinderte.
- (2) Für die Benutzung durch die Sinzheimer Schulen und kommunalen Kindergärten wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Nutzer der Altenburghalle. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb werden einmal jährlich erhoben. Bei Veranstaltungen ist die Benutzungsgebühr ist eine Woche vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt der Nutzer mit dieser Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die Gemeinde berechtigt, von der Überlassung der Altenburghalle zurückzutreten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinzheim, 20. Juli 2011

E r n s t Bürgermeister